

Juni 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um Sie über aktuelle Themen auf dem Laufenden zu halten, haben wir ein weiteres Rundschreiben verfasst.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Team der Landwirtschaftskammer Bremen

Landwirtschaftskammer Bremen
Johann-Neudörffer-Str. 2
28355 Bremen
info@lwk-bremen.de
Tel: 0421 5364170
www.lwk-bremen.de

Pufferstreifen an Gewässern – neues zu GLÖZ 4

Mit der neuen GAP wird die Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern gefordert, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen. Laut GLÖZ 4 beträgt der Streifen 3 m, es wurde jetzt aber eine Ausnahmeregelung geschaffen:

Auf Dauergrünland und Futterbauflächen darf der Abstand zum Gewässer auf 1 m verringert werden. Dies gilt allerdings nicht für die Flächen im Roten Gebiet und auch nicht entlang natürlicher Gewässer und einiger großer Gräben.

Anders als in Niedersachsen gibt es für Pflanzenschutzmittel keine Ausnahme!

Übersicht über die Mindestabstände zu Gewässern:

Pflanzenschutzmittel:

entlang von natürlichen Gewässern – 10 m

entlang von Gräben – 10 m auf Ackerflächen

– 5 m bei ganzjährig begrünter geschlossener Pflanzendecke

Düngemittel:

entlang von natürlichen Gewässern – 10 m

entlang der Gräben Arberger Kanal, Maschinenfleet, Kuhgraben, Grauwallkanal – 3 m

entlang der Gräben in der Nitratkulisse – 3 m

entlang der übrigen Gräben – 1 m auf Dauergrünland und Futterbauflächen, sonst 3 m

Bei Ausbringgeräten mit Breitverteilung gilt nach wie vor der Mindestabstand von 4 m.

Ökoregelung 4:

Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ ha förderfähiges Dauergrünland entspricht. Die entsprechende Menge Stickstoff wurde auf 100 kg N pro RGV festgesetzt.

Ökoregelung 5:

Die Kartierbögen für die ÖR 5 müssen bei einer Vorort Kontrolle (VOK) vorgelegt werden. Sie können die Kartierbögen von der Seite des SL- Niedersachsen herunterladen. Unter der Überschrift „weitere Vordrucke“ kann das Dokument „Anlage K Kartierbogen GN5_ÖR5“ und die Kennartenliste heruntergeladen werden.

https://www.sla.niedersachsen.de/startseite/unsere_produkte/agrarforderung/andi/dokumente_und_formulare/dokumente-und-formulare-169962.html

AUKM GN 5:

Bitte denken Sie daran die Kartierbögen (6 + 8 Kennarten) bis spätestens 30.06.23 an die Bewilligungsstelle Bremervörde zu schicken. Dies können Sie per Post, Mail oder Fax erledigen.

Auf folgende Veranstaltungen möchten wir Sie gerne aufmerksam machen:

Einladung zum Praxistag: Jakobskreuzkraut im Grünland in Bremen und Umgebung

Einladung zum 2. Bremer Feldbegang
„Mais: Alternativen zur chemischen Unkrautbekämpfung?“

Bei Fragen und Anmerkungen sind wir gern für Sie da.
Ihr Team der LWK Bremen